

Satzung

3.08

des Stadtarchivs Essen
vom 29. März 1996

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 (GV NW S. 302), der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 f, k Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.3.96 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Essen unterhält ein hauptamtlich geleitetes Stadtarchiv als eine öffentliche Einrichtung und Teil der Verwaltung der Stadt Essen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die Unterlagen (Schrift-, Karten-, Bild-, Ton- und ADV-Gut) des Rates, der Dienststellen, der Ämter, der Betriebe und der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Essen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu bewerten und die von ihm als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen. Das Archivgut ist zu erhalten, Instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen. Diese Aufgaben gelten auch für die Überlieferungen der Rechtsvorgänger der heutigen Stadt Essen.
- (2) Das Stadtarchiv übernimmt auch Archivgut anderer Herkunft, an dessen dauernder Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Das Stadtarchiv hat darüber hinaus die Aufgabe, das Archivgut durch das Sammeln von Dokumentationsunterlagen zu ergänzen.
- (4) Das Stadtarchiv ist aktenführende Stelle der Stadtverwaltung Essen, soweit es sich um abgeschlossene Akten und sonstiges im laufenden Dienstbetrieb nicht mehr benötigtes Registraturgut entsprechend der Aktenordnung für die Stadtverwaltung Essen handelt. Es übernimmt diese Unterlagen in ein Zwischenarchiv, überwacht die Aufbewahrungsfristen und befindet über die endgültige Vernichtung oder Aufbewahrung.
- (5) Das Stadtarchiv unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine wissenschaftliche Dienstbibliothek als Präsenzbibliothek.
- (6) Das Stadtarchiv ist zugleich ein wissenschaftliches Institut zur Erforschung der Geschichte der Stadt Essen im Rahmen der allgemeinen und der Landesgeschichte. Es arbeitet dabei mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens zusammen.

§ 3 Archivgut

- (1) Archivgut sind alle im Stadtarchiv befindlichen Unterlagen, die bei den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen entstanden und archivwürdig sind. Es umfasst Urkunden, Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft und Forschung, für die Verwaltung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Stadtarchiv von anderen als den in § 2 genannten Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übernommen oder erworben hat.

§ 4 Ablieferungspflicht

- (1) Der Oberbürgermeister/Oberstadtdirektor stellt sicher, dass die in § 2 (1) genannten Dienststellen, Ämter, Betriebe etc. alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Stadtarchiv anbieten. Spätestens 50 Jahre nach Entstehung sind Unterlagen dem Stadtarchiv zu übergeben, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung bei den abgebenden Stellen festlegen.
- (2) Anzubieten und zu übergeben sind auch die Unterlagen, die
 1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landesrechts gelöscht werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
 2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

- (3) Die Formen der Übergabe regeln die Dienst- und Geschäftsordnung der Stadtverwaltung Essen und die Aktenordnung für die Stadtverwaltung Essen.

§ 5 Verwahrung

- (1) Das Archivgut der Stadt Essen ist im Stadtarchiv zu verwahren; es ist unveräußerlich.
- (2) Das Stadtarchiv hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu sorgen. Es hat geeignete Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter Nutzung und zur Sicherung solcher Unterlagen zu treffen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen.
- (3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten in dem Archivgut und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; das Stadtarchiv kann jedoch verlangen, dass an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 6 Nutzung

- (1) Die abliefernde Stelle hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.
- (2) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus öffentlichem Archivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder der Stadt Essen wesentliche Nachteile bereiten würde oder soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft das Archiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.
- (3) Absatz 2 gilt auch für Rechtsnachfolger von Betroffenen.

§ 7 Nutzung durch Dritte

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren nach Schließung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag das Archivgut einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst nach 60 Jahren genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Stadtarchiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.
- (2) Sperrfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
- (3) Die Sperrfristen nach Absatz 1 können mit schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters/Oberstadtdirektors verkürzt werden, im Falle von Absatz 1, Satz 3, jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu eigens benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verlängerung entscheidet der Oberbürgermeisters/Oberstadtdirektor.
- (5) Für die Nutzung von Verschlussachen ist die Genehmigung des Oberbürgermeisters/Oberstadtdirektors einzuholen.
- (6) Die Nutzung des Archivgutes ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder der Stadt Essen wesentliche Nachteile entstehen oder
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden oder
 - c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder
 - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (7) Für die Nutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv Essen verwahrt wird, gelten § 7 Abs. 1 bis 6 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 8 Benutzungs- und Gebührenordnung

- (1) Einzelheiten der Benutzung regelt die "Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Essen".
- (2) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs regelt die „Gebührensatzung für das Stadtarchiv Essen“.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

* * *

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 04.04.1996 Seite 73